

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 11

Artikel: Einschränkung der Freizügigkeit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufgabe der Schutzaufsicht umschreibt Art. 47 folgendermaßen:

„Die Unterstützung der ihr Unterstellten mit Rat und Tat, namentlich durch Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, um ihnen zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung der ihr Unterstellten in einer unauffälligen, ihr Fortkommen nicht erschwerenden Weise.“

Die Aufgabe ist also eine zweifache: Hilfe und Kontrolle. Indem sie dem Schützling mit Rat und Tat zur Seite steht, rückt die Schutzaufsicht in die Nähe der Armenfürsorge, soweit sie Bedürftige zu betreuen hat. Um dem Schützling zu einem Fortkommen zu verhelfen, wird das Schutzaufsichtsorgan häufig die finanzielle Mitarbeit der Armenpflege benötigen. Die Zusammenarbeit von Schutzaufsicht und Armenpflege vermag viel Gutes zu wirken. Der Armenpfleger soll nichts unternehmen, ohne sich mit dem Schutzaufsichtsorgan zu verständigen; letzteres darf die Fühlungnahme mit der Armenpflege nicht vernachlässigen in Fällen, in denen beide eine Aufgabe erfüllen müssen. Für die Armenpflege ist die Schutzaufsicht eine Stütze, wie sie für den Schützling eine Wohltat bedeutet.

Anmerkung. Von dem vorstehenden Artikel, dem noch ein Stichwortregister angefügt wird, werden Separatabzüge erstellt (zu 50—60 Rp. das Stück plus Porto), wenn bei der Redaktion in Zürich 2, Bederstraße 70, genügend Bestellungen eingehen.

Einschränkung der Freizügigkeit

Das freie Niederlassungsrecht für alle Schweizerbürger führte zuerst die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 ein. Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete dieses Recht nur den Schweizern, die einer christlichen Konfession angehörten, einen Heimatschein, ein Zeugnis sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, daß sie in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, beibringen und sich auf Verlangen darüber ausweisen konnten, daß sie durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und ihre Familien zu ernähren, imstande seien. In der Bundesverfassung von 1875 wurden dann die Bedingungen betreffend Zugehörigkeit zu einer der christlichen Konfessionen und einen Ausweis über Vermögen oder Erwerbsmittel gestrichen. Der Artikel (45) lautet nun:

Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, *verweigert* oder *entzogen* werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde, bzw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die *Gestattung* der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besonderen Lasten belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Währenddem schon in der Periode der großen Arbeitslosigkeit in den Jahren vor dem Kriege das Recht der Freizügigkeit von einzelnen Gemeinden verletzt wurde,

hat nun der Bundesrat, veranlaßt durch die zunehmende Wohnungsnot und gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in seinem Beschuß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Beschränkung der Freizügigkeit in den Gemeinden für zulässig erklärt. *Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, kann die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden.* Gegenüber Gemeindebürgern ist aber die Verweigerung ausgeschlossen. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Zum Entscheide zuständig sind die Behörden, denen ordentlicherweise die Behandlung von Niederlassungs- und Aufenthaltsbesuchen obliegt. Der Rekurs an die Kantonsregierung bleibt in jedem Falle offen. Die Kantone sind ermächtigt, die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses (neben der Beschränkung der Freizügigkeit ist auch noch die Rede von der Beschränkung des Kündigungsrechts und die Inanspruchnahme unbenützter Wohnungen) oder einzelne derselben für das ganze Kantonsgebiet oder für bestimmte Gemeinden anwendbar zu erklären. Im Kanton Zürich haben zur Zeit bereits 52 Gemeinden diese Befugnis erhalten.

Der Bundesratsbeschuß über Beschränkung der Freizügigkeit im Kanton *Genf* vom 29. Juli 1942 geht noch einen Schritt weiter, indem der Kanton die Möglichkeit erhält, *Angehörigen anderer Kantone*, die in der Schweiz oder im Ausland zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, die Niederlassung während einer Frist zu verweigern, die mit dem Tag des Urteils beginnt und mit Ablauf einer der vierfachen Dauer der Strafe entsprechenden Zeitspanne endet, oder sie denen entziehen, die vor Erteilung der Bewilligung verurteilt wurden, sofern die Frist im Zeitpunkt des Entzuges nicht abgelaufen ist, oder die noch nicht zwei Jahre in Genf niedergelassen und zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verurteilt worden sind. Ferner kann offensichtlich gewerbsmäßige Unzucht treibenden, oder diese begünstigenden, oder davon lebenden Personen, die Niederlassung verweigert oder entzogen werden. *Ausnahmsweise kann die Niederlassung solchen Personen verweigert oder entzogen werden*, deren Anwesenheit die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit gefährden würde oder gefährdet, *endlich solchen, die nicht fähig sind, sich oder ihre Familie ohne Inanspruchnahme von Fürsorgestellen oder Hilfswerken zu erhalten.* Den andern Kantonen steht das gleiche Recht gegenüber Bürgern des Kantons Genf zu. Damit in diesen beiden Fällen der Zulässigkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit kein Mißbrauch getrieben werde, bestimmt der Bundesbeschuß, daß in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes eingeholt werden muß. Ferner ist ein Rekursrecht an dieses Departement in Aussicht genommen, das auch dem Heimatkanton zusteht, wenn die Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung wegen Unterstützungsbedürftigkeit erfolgt. — Auf Antrag der Behörden des Kantons Genf kann das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Verweigerung der Niederlassung der Angehörigen der von ihm bezeichneten Erwerbszweige oder Berufsarten bewilligt werden.

Über die Gründe, die den Regierungsrat von Genf veranlaßten, in der Liste der „revendications genevoises“ vom Bundesrat auch die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit zu fordern, schreibt uns auf unsern Wunsch Herr Chavaz, Sekretär du Département du travail, de l'hygiène et de l'assistance publique, in Genf:

„Der Kanton Genf hat mehr als 100 Kilometer Grenze mit dem Ausland gemeinsam und nur drei mit der Schweiz. Die Reglementierung der Zonen, die Wirtschaftskrise und der Krieg haben den Kanton seines natürlichen französischen Hinterlandes beraubt, ohne daß ein gleichwertiger Ersatz auf dem schweizerischen Markt gefunden werden konnte. Dieser Niedergang im wirtschaftlichen Leben kam auch in der Bevölkerungsbewegung zum Ausdruck. Genf zählte 1940 ungefähr gleichviel Einwohner wie 1913: 176 246 gegen 170 709. Die Auswanderung der Ausländer wurde ausgeglichen durch den Zustrom von Schweizern, deren Zahl von 26,7% auf 45% oder ungefähr 80 000 Seelen stieg.

Trotz seiner beträchtlichen und nachhaltigen Anstrengungen hat Genf seine normale ökonomische Stellung nicht zurückgewinnen können. Seine exzentrische Lage und seine ökonomische Struktur zwingen es, unaufhörlich nach Wegen und Mitteln außerhalb seiner Grenzen zu suchen. Die hauptsächlichsten Grundlagen seines Wohlstandes waren: der Tauschhandel mit den benachbarten Gebieten, die Uhrmacherei, die Hotelerie, die Banken, die internationalen Institutionen. Jetzt sind die Grenzen geschlossen. Das Kunstgewerbe der Uhrenmacherei, die Genf zum Ansehen in der

ganzen Welt verhalf, hat sich rasch in eine Industrie umgestellt, die Serien-Uhren in ungeheuren Mengen fabriziert. Der Schwerpunkt dieser Industrie hat sich im Laufe dieser Entwicklung in die Berggegenden verlagert, die günstigere Bedingungen bieten. Die Großzahl der großen Hotels war gezwungen, ihre Pforten zu schließen. Die Banken haben den Schlag der ökonomischen Wandlungen und namentlich auch des Austausches mit Frankreich erduldet und sind verdrängt worden durch Bankinstitute in Basel, Zürich usw. Der Völkerbund, das internationale Arbeitsamt und die internationalen Institutionen, die davon abhingen, haben Genf verlassen. Es ist ein Wunder, daß trotz all dieser Erscheinungen des Niederganges Genf nicht den Boden unter den Füßen vollständig verloren hat. Es soll sich indessen keiner Illusion hingeben; denn die relativ zufriedenstellende Tätigkeit in der Industrie, die man heute sehen kann, entfällt zu einem großen Teil auf die Kriegsindustrie. Das heißt, sie bringt nur für eine bestimmte Zeit Nutzen, und es werden sich nach dem Kriege schmerzlicher als in irgendeinem andern Kanton die beängstigenden Schwierigkeiten wieder zeigen.

Niemand in Genf denkt daran, den richtigen und wohltätigen Zustrom der Schweizer Bevölkerung zu unterbinden. In einem durchaus liberalen Geiste hat der Kanton stets sehr weitherzig die Mitbürger aus anderen Kantonen, zur Hauptsache gute und ehrbare Arbeiter, die in Genf wahrhaft eine neue Heimat gefunden haben, aufgenommen. Man findet sie in allen Berufsarten. Oft nehmen sie entsprechend ihren Verdiensten gehobene Posten ein und bekleiden wichtige offizielle Ämter. Es kann mit Rücksicht auf diese tätige, arbeitsame Bevölkerung nicht davon die Rede sein, in einem Moment der schlechten Stimmung, hundertjähriges traditionelles Wohlwollen gegen eine ausgedehnte und unbewegliche Engherzigkeit zu tauschen. Die Wahrheit ist aber, daß Genf unter einem tief greifenden Übelstand leidet. Es ist der Ort, wo sich sehr viele Auswanderer sammeln. Wir haben ja gesehen, daß die Zahl der kantonsfremden Schweizerbürger in wenig Jahren von 45 000 auf 80 000 gestiegen ist. Zur Zeit, als die Wirtschaftskrise sich am stärksten bemerkbar machte und das kantonale Arbeitsamt fortwährend 7 bis 8000 Arbeitslose zu kontrollieren hatte, zwang eine Flut von neuen Elementen die Behörden, 10 bis 11 000 Niederlassungsbewilligungen zu erteilen. Gewiß brachten die Wegziehenden, deren Zahl man nicht kennt, eine gewisse Kompensation. Es bleibt aber doch die Tatsache, daß in einer stürmischen Periode, da Genf unverhältnismäßig stark finanziell belastet war, es einen Zustrom von Arbeitern erhielt, die es in seiner Wirtschaft nicht unterbringen konnte. Die neuen Ankömmlinge rekrutierten sich in großer Zahl aus den Arbeitern, die gezwungen waren, anormale Arbeitsbedingungen anzunehmen und die Zahl der Arbeitslosen noch zu vergrößern. Überdies bestand eine nicht unbeträchtliche Minderheit dieser neuen Mitbürger aus Familien ohne Einkommen, deren Haupt keinen Beruf hatte oder noch schlimmer nicht den Willen zu ernstlicher Arbeit besaß. Endlich ließen sich in Genf seit 1939 mehr als 300 Familien von aus dem Ausland heimkehrenden Schweizerbürgern, die keine Beziehungen zum Kanton Genf hatten, nieder, weil sie da die Grenze überschritten.

Die Statistiken der Arbeitslosenfürsorge, der Armenunterstützung und der Gerichte zeigen deutlich, daß diese Institutionen sich mit einer verhältnismäßig größeren Zahl von Bürgern anderer Kantone als mit Genfern zu befassen hatten. Außerdem ist die Zahl der Personen, die zu Lasten der Armenpflege kurz nach ihrer Niederlassung in Genf fielen, auch gestiegen. Auf 19 300 Unterstützte im Jahr 1941 waren:

6 000	Genfer oder	31,1%	100%
11 600	Schweizer aus andern Kantonen oder	60,1%	
900	Ausländer oder	8,8%	

Erinnern wir uns daran, daß 45% der Einwohner kantonsfremde Schweizerbürger sind.

Im Jahr 1933 waren 228 Familien in Genf seit 1931 niedergelassen und wurden unterst.

„ „	1934	„	210	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1935	„	264	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1936	„	263	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1937	„	219	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1938	„	206	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1939	„	881	„	„	“	1931	„	“	“	“
„ „	1940	„	<u>761</u>	„	„	“	1931	„	“	“	“

Total wurden 3032 Dossiers neu eröffnet in 7 Jahren auf ein Total von 10 700 registrierten Unterstützungsfällen.

Überdies zählt man 445 alte Leute, die in Genf Hilfe erhalten und erst nach dem 50. Altersjahr sich dort niedergelassen haben.

Das *Hilfskomitee für die Mobilisierten*, das einen Teil ihre Miete bezahlt, hat bis zum 31. März 1942 Fr. 1 814 019.45 ausgegeben, und zwar für 4736 Genfer oder 26,5% und für 13 114 Schweizerbürger aus andern Kantonen oder 73,5%. Die für diese aufgewendete Summe beträgt Fr. 1 333 304.30.

Der *Service social* der Stadt Genf hat in Form von Beiträgen an bedürftige Familien mit vielen Kindern im Jahr 1941 ausgegeben:

Fr. 97 600.— an Genfer oder zirka 33%;
„ 202 600.— „, andere Schweizerbürger, 67%.

Die Nettoausgaben der *Assistance médicale* betrugen:

Fr. 59 400.— für Genfer, oder 30%;
„ 152 800.— „, andere Schweizerbürger, oder 70%.

Die *Einwohnerarmenpflege in Genf* (Bureau central de bienfaisance) unterstützt überhaupt nur Kantonsfremde (Schweizer und Ausländer). Im Jahr 1941 hat sie aus eigenen Mitteln in 5215 Fällen Confédérés mit Fr. 196 635.— unterstützt. Obenan stehen die Waadtländer mit 1383 Fällen und rund Fr. 48 000.— Unterstützung, Bern folgt mit 1164 Fällen und rund Fr. 31 000.—, Freiburg mit 732 Fällen und rund Fr. 32 000.—.

Es wäre leicht, diese Zahlen zu vermehren um die verschiedenen Ausgabeposten der Arbeitslosen- und Armenfürsorge in Genf, die in den Jahren 1936 bis 1940 zwischen Fr. 10 500 000.— und Fr. 12 500 000.— schwankten. Was aber verdient, festgehalten zu werden, ist, daß die Schweizerbürger aus andern Kantonen, die 45% der ganzen Bevölkerung ausmachen, an den Aufwendungen der Institutionen der Wohlfahrt und sozialen Fürsorge mit 60 bis 70% teilnehmen. Gewiß soll die beträchtliche Hilfe der Heimatkantone und Gemeinden nicht verkleinert werden, aber man soll nicht in den gegenteiligen Irrtum verfallen und geltend machen, wie das sehr häufig geschieht, daß Genf Nutzen zieht aus seinen Mitbürgern aus andern Kantonen und keine Rücksicht auf sie nimmt, wenn sie in Not geraten. Wir möchten nicht unnütz die Empfindlichkeiten, die immer bereitstehen, auf den Plan rufen, aber es scheint uns doch gut, noch darauf hinzuweisen, daß das Gefängnis St-Antoine von 1930 bis 1940, die Ausländer nicht inbegriffen, 9600 Gefangene beherbergt hat, wovon 2407 Genfer und 7193 Confédérés (75%) waren. Während derselben Periode hat das Kriminalgericht 31 Genfer und 59 Confédérés (69%) verurteilt; das Korrektionsgericht 411 Genfer und 1430 Confédérés (77%). Alle diese Zahlen zeigen, daß das Problem der Wanderung für eine Stadt, die an der Grenze liegt und finanziell in der Klemme ist, eine viel größere Tragweite hat, als für die Kantone, deren ökonomische, geographische und demographische Struktur eine beinahe ausgeglichen ist.

Wir sind überzeugt, daß eine allgemeine Lösung über kurz oder lang erfolgen muß; es handelt sich nicht allein darum, die Rechtsauffassungen der Bürgerschaft und der Armenfürsorge zu revidieren, sondern darum, die Entwicklung des Austausches von Arbeitskräften zwischen Stadt und Land nicht dem Zufall zu überlassen. Es gibt hier ein demographisches Problem, das man vielleicht zu sehr vernachlässigt hat, das aber von der größten Bedeutung für das ganze Land ist. Es sollte sich nicht um die Frage handeln, auf die Niederlassungsfreiheit an sich zu verzichten, sondern die Entvölkernng des Landes fernzuhalten, auf dem Dorfe den Überschuß der Landarbeiter, die sich gezwungen sehen, ihren Lebensunterhalt auswärts zu suchen, vorzubereiten auf ihren Empfang in den Städten, damit sie sich materiell und psychologisch den total verschiedenen Bedingungen des städtischen Lebens anpassen können.

Es ist klar, daß eine solche Lösung auf nationalem Gebiet noch lange auf sich warten lassen wird. Der Bundesrat hat begriffen, daß die Lage von Genf verlangt, sofort außerordentliche und vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, die er seit 1939 forderte. Deshalb hat er den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1942 erlassen, wie er einige Monate vorher einen Beschluß gefaßt hatte, der die Niederlassungsfreiheit in den Städten einschränkte, die nicht genügend Wohnungen für ihre Bevölkerung besaßen.

Schon vor dem Kriege hat der Bundesrat Maßnahmen ergriffen zugunsten der Städte, die Überfluß an Arbeitern hatten. Es scheint nun die öffentliche Aufmerksamkeit speziell deswegen erregt worden zu sein, weil die Einschränkung der Bundesverfassung nur *einem* Kanton gewährt worden ist. Während der Krisenzeit hat in derselben die Mehrzahl der Städte gesucht, sich des unmäßigen Zustromes von Arbeitern aus den Landgegenden zu erwehren. Für die, die über die Fragen der Arbeitslosenfürsorge und der Armenunterstützung orientiert sind, ist es kein Geheimnis, daß gewisse Städte sehr gern ihre Angehörigen, wenn sie Arbeit suchten oder sich in Schwierigkeiten befanden, in die städtischen Zentren schickten. Gleicherweise ist es notorisch, daß zahlreiche Städte durch oft brutales Vorgehen nicht allein die Schweizerbürger,

die aus andern Kantonen zuzogen, sondern auch die Bürger benachbarter Gemeinden abgewiesen haben. Wir nehmen nicht Anstoß an diesen Maßnahmen, die auf ein allgemeines Übel hindeuten. Dann sollte man aber auch mit Vorwürfen gegen Genf sparsam sein, wenn es am hellen Tage und auf rechtlicher Grundlage etwas tut, was andere im Dunkeln und mit vermutlich weniger Berechtigung tun und getan haben.

Gewiß, Genf bedauert zuerst, daß solche Spezialmaßnahmen zu seinen Gunsten nötig geworden sind. Wir haben indessen gesehen, daß unabhängig von seinem speziellen Fall das Problem für unser ganzes Land und besonders für andere Grenzkantone und -gegenden bestehen bleibt. Es ist deshalb nicht vom Übel, daß die Behörden, der Schwierigkeiten bewußt, endlich beschlossen haben, einen beschränkten Versuch zu machen, dessen Resultate anderweitig nutzbar gemacht werden könnten. Diese kluge und weise Art des Vorgehens entspricht unseren Gewohnheiten und der erfolgreichen Methode unserer Behörden. Diese Weisheit zeigt sich übrigens im Inhalt des Bundesbeschlusses selbst, der tatsächlich der Bundesverfassung keinen Abbruch tut, ohne verschiedene Barrieren gegen Willkür und Übereilung aufzurichten.“

(Schluß folgt.)

Bern. Revision des Armengesetzes. Unter dem Titel: „Die bernische Armenfürsorge reformbedürftig“ (Vorschlag zu einer Revision des Armengesetzes) unterbreitete in Nr. 264 des „Bund“ (10. Juni 1942) Dr. P. Flückiger seine Kritik am bisherigen Gesetz von 1897 und damit seine Revisionsvorschläge der Öffentlichkeit. Den Übergang von der Armenpflege der Heimatgemeinde zu derjenigen der Wohnsitzgemeinde im Gesetz von 1857 bezeichnet er als befreiende Tat. Nicht vermieden wurden aber die zahlreichen Streitigkeiten der Gemeinden unter sich in bezug auf die Unterstützungspflicht. Zudem wird darauf hingewiesen, daß in den verschiedenen Gemeinden für die Verpflegung der Armen noch recht verschiedene Maßstäbe angewendet werden, obschon der Regierungsrat gewisse Richtlinien festgelegt hat. In zahlreichen Gemeinden wird der Grundsatz, mit dem kleinsten Mittel auszukommen, heute noch überspannt; der Fall wird nicht so behandelt, wie er behandelt werden sollte. Darum kommt Dr. Flückiger zur Frage, ob nicht das *herrschende Prinzip sich überlebt habe*, daß die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes grundsätzlich Unterstützungsbedürftig sein soll. Es muß mit allem Ernst die Frage geprüft werden, ob nicht der Staat fortan die Sorge für die dauernd zu unterstützenden Armen übernehmen und ob nicht die Gemeinde von dieser Sorge entlastet werden soll. Es würde damit erreicht, daß die Fürsorge für alle Armen des Kantons auf eine einheitliche Grundlage gestellt und für alle nach gleichen Grundsätzen gesorgt würde. Mit einem Schlag würde erreicht, daß die Fragen des polizeilichen Wohnsitzes, der Unterstützungspflicht, gelöst wären. Der ganze Aufwand der Aufsicht und Organisation durch die verschiedenen Behörden, das Inspektorat usw. könnte der Fürsorge dienstbar gemacht werden. Natürlich ergäbe sich für den Staat eine Mehrausgabe von rund 2 Millionen Franken, die ihm neu zugeführt werden müßten. Denkbar wäre nun entweder dem Staat durch Erhöhung der Armensteuer diese Summe zuzuführen, oder aber die ganze Sorge für die vorübergehend Unterstützten den Gemeinden zu übertragen. Soweit die Hauptgedanken des Artikels.

Zur Sache selbst ist darauf hinzuweisen, daß Regierungsrat Rischard in seiner Vorlage an den Regierungsrat zu Handen des Großen Rates im Jahre 1895 u. a. geschrieben hat: „Viele erblicken in der sogenannten *Staatsarmenpflege* das endgültige Heilmittel im Armenwesen. Dieselbe hat viele mit ihrem Zauber bestrickt: die bedeutendsten politischen Köpfe von 1846, die Wortführer der 1884er Verfassungsbewegung und bedeutende schweizerische und außerschweizerische Gelehrte, Philanthropen und Politiker der Vergangenheit und Gegenwart . . . Die komplizierte Frage schien damit auf eine sehr einfache Formel reduziert. Die Staatsarmenpflege läßt sich theoretisch durchaus konsequent begründen . . . Nun aber werden derartige Fragen auf dem Boden der Theorie nicht gelöst . . . Vor allem fällt in Betracht die Staatsökonomie . . . Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gemeinden sparsamer haushalten als der Staat . . . Würde der Staat Armenpfleger, so hätte man sogleich eine Änderung in den Rollen. Alles sähe Geld genug und der Ansprüche wäre kein Ende . . .“ Das war die Meinung des Gesetzgebers von 1897. Es wird sich zeigen, ob die Auffassungen inzwischen andere geworden sind.

A.